

Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
freiwilliger Feuerwehren
im Gemeindegebiet Thalmassing**

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Thalmassing erhebt im Rahmen von Art 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Thalmassing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitserlaß

Vom Aufwendungs- und Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Inanspruchnahme des Schuldners der Billigkeit widerspräche. Die Zuständigkeit für den Erlass ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Gemeinde Thalmassing.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft, spätestens am 01.10.2014.

Thalmassing, 05.09.2014

Helmut Haase
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) sowie den besonderen Kosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8, LF 8/6, StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
d) eine Angängeleiter AL 18/4	0,25 €
e) einen Mehrzweckanhänger MZA	0,25 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

a) Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8, LF 8/6, StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
c) Anhangeleiter AL 18/4	25,00 €
d) Mehrzweckanhänger MZA	20,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,00 €
b) Notstromaggregat	24,00 €
c) Drücklüfter	20,00 €
d) Wassersauger	16,00 €
e) Tauchpumpe	13,00 €
f) Beleuchtungssatz	10,00 €
g) Motorsäge	10,00 €
h) sonstige Kleingeräte	10,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst und Brandwachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1

BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

13,70 €

5. Besondere Kosten

Anfallende Reinigungskosten, die durch eine Verunreinigung der Schutzkleidung im Einsatz entstehen, werden gesondert abgerechnet.

Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien werden ebenso gesondert abgerechnet.